

Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. · Boyenstraße 41 · 10115 Berlin



Berlin, den 04. Mai 2023

**Beanstandung nach dem Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)
wegen: Deutschpflicht in Schulordnung und Bildungsvereinbarungen**

Sehr geehrt  ,

die Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V. (GFF) ist eine Organisation mit Sitz in Berlin, die strategische Gerichtsverfahren führt, um Grund- und Menschenrechte zu schützen und zu stärken. Neben weiteren Themen stellt der Einsatz gegen Diskriminierung und für soziale Teilhabe einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit dar. Die GFF ist nach dem LADG als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt (§ 10 Abs. 1 und 2 LADG).

Sie sehen an Ihrer Schule in der Schulordnung und in den Bildungsvereinbarungen die Pflicht für Schüler*innen vor, Deutsch zu sprechen. In der Schulordnung heißt es im Vorwort:

Die Schulsprache unserer Schule ist Deutsch, die Amtssprache der Bundesrepublik Deutschland.

Die Bildungsvereinbarungen, die Sie mit Schüler*innen Ihrer Schule und ihren Eltern schließen, sehen unter der Verpflichtungserklärung der Schüler*innen Folgendes vor:

9. Ich nutze die deutsche Sprache als Kommunikationssprache während der gesamten Schulzeit – auch in den Pausen und bei schulischen Veranstaltungen.

Ihrer Homepage ist zu entnehmen, dass Sie mit der Pflicht, nur Deutsch zu sprechen, angesichts der – auch linguistischen – Vielfalt der Schüler*innen, das Gemeinsame und Verbindende stärken wollen.

Verschiedene gesprochene Sprachen sind eine Bereicherung, bringen im gemeinsamen Schulalltag aber auch Herausforderungen mit sich. Gleichwohl kann die von Ihnen vorgesehene Deutschpflicht rechtlich keinen Bestand haben.

Die entsprechenden Regelungen in Ihrer Schulordnung sowie in den Bildungsvereinbarungen verstoßen gegen das Diskriminierungsverbot gemäß § 2 LADG. Sie diskriminieren Schüler*innen aufgrund der Sprache (§§ 2 Var. 10, 4 Abs. 1 LADG) sowie aufgrund der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung (§§ 2 Var. 2 und 3, 4 Abs. 2 LADG).

Die Sprache hat eine identitätsprägende Funktion, die vor allem bei Schüler*innen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung und ihrem Selbstfindungsprozess, auch im Hinblick auf ihr kulturelles Selbstverständnis, bedeutsam ist. Schüler*innen, die (auch) mit einer nicht-deutschen Sprache aufwachsen, werden durch Deutschpflichten in der freien Sprachwahl sowie in der (privaten) Kommunikation mit Anderen eingeschränkt. Deutschpflichten können weiterhin die Stigmatisierung von Schüler*innen und die Unterdrückung, Abwertung sowie Ablehnung ihrer nicht-deutschen Erstsprachen zur Folge haben. Das kann zu einem nicht unerheblichen Assimilationsdruck für Schüler*innen führen.

Weiterhin stellt Sprache ein sozio-kulturelles Kriterium dar, das Menschen mit einer gemeinsamen ethnischen Herkunft prägt und verbindet und auch ein Kriterium für rassistische Zuschreibung sein kann. Von Deutschpflichten sind insbesondere Schüler*innen betroffen, deren Erstsprache nicht (nur) Deutsch ist.

Diese Ungleichbehandlung aufgrund der Sprache, der ethnischen Herkunft und rassistischer Zuschreibung ist nicht gerechtfertigt.

Das Ziel, mit einer gemeinsamen Sprache ein „verbindendes Element“ zu schaffen, trägt eine Deutschpflicht nicht. Das Erlernen der deutschen Sprache ist im Schulunterricht zu gewährleisten und eine differenzierte Sprachbeherrschung durch gezielten Sprachunterricht zu fördern. Dies hat auch das Land Berlin im Konzept zur Förderung der Mehrsprachigkeit in Berlin erkannt.

<https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/sprachen/>,
zuletzt abgerufen am 03. Mai 2023.

Gerade das Schulgesetz für das Land Berlin (SchulG) anerkennt die Heterogenität der Schüler*innenschaft mit ihren unterschiedlichen Sprachen und greift dies mit dem Ziel des gemeinsamen Lernens bei gegenseitiger Anerkennung positiv auf. Dort heißt es in den Bildungs- und Erziehungszielen in § 3 Abs. 3 Nr. 3 SchulG:

Schulische Bildung und Erziehung sollen die Schülerinnen und Schüler insbesondere befähigen, (...) die eigene Kultur sowie andere Kulturen und Sprachen kennen zu lernen und zu verstehen, Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen, zum friedlichen Zusammenleben der Kulturen durch die Entwicklung von interkultureller Kompetenz beizutragen und für das Lebensrecht und die Würde aller Menschen einzutreten.

Schließlich weisen wir darauf hin, dass keine Schule auf Grundlage einer Schul- oder Hausordnung oder in einer Bildungsvereinbarung derart grundrechtsintensive Regelungen wie Deutschpflichten treffen darf. Sie stellen keine ausreichende gesetzliche Grundlage für pauschale und präventive Verbote dar.

Wir beanstanden diesen Verstoß gegen § 2 LADG als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband (§§ 10 Abs. 1 und 2 LADG, 9 Abs. 2 Satz 1 LADG) und fordern Sie auf, die Deutschpflichten in Ihrer Schulordnung und Ihren Bildungsvereinbarungen zu streichen sowie angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass Lehrkräfte wie Schüler*innen hiervon Kenntnis erlangen.

Gemäß § 9 Abs. 1 und 2 LADG können wir drei Monate nach Zugang dieser Beanstandung eine Verbandsklage auf Feststellung des Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot erheben, wenn Sie der Beanstandung bis dahin nicht umfassend abgeholfen haben.

Wir bitten Sie daher hinsichtlich der Abhilfe um eine entsprechende Stellungnahme, spätestens

bis zum 31. Juli 2023.

Gemäß § 9 Abs. 2 S. 4 LADG sind Sie verpflichtet, die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Bijan Moini



Lea Beckmann



Soraia Da Costa Batista